



Luxemburg, den 14/7/2014.

## Die Ministerin für Gesundheit

Und

## Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>1</sup>;

Entsprechend Artikel 91 der o.g. Verordnung;

Gemäß der Zulassung Nr 364-54 erteilt durch *Miljøministeriet, Miljøstyrelsen, Strandgade 29, DK-1401 København* am 10/04/2014, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «NEU 1262 I Refillable»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 15/10/2012 durch W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Loxiran Ameisenbuffet» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2012/2832/356/LU/AMR/8716 ;

### Beschließen:

**Art. 1** – Die Zulassung des Biozidproduktes «**Loxiran Ameisenbuffet**» wird erteilt gemäß des zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **118/14/L-000** und deckt das Inverkehrbringen unter dem folgenden Handelsnamen:

### **Loxiran Ameisenbuffet**

**Art.2** – Die Gültigkeit der Zulassung N° **118/14/L-000** endet am 31/10/2022.

**Art.3** – Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen der *Zulassung Nr 364-54 erteilt durch Miljøministeriet, Miljøstyrelsen, Strandgade 29, DK-1401 København* vom 10/04/2014, sowie deren etwaigen Änderungen entsprechen.

Die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012<sup>1</sup> entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch.

Die Kennzeichnung oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges .

**Art.4** – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

**Art.5** – Das Inverkehrbringen jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monaten nach dem Zulassungsdatum untersagt.

**Art.6** – Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**Für die Ministerin für Gesundheit,  
i.A.**



**Laurent JOMÉ**  
Erster Regierungsrat

**Für die Ministerin für Umwelt,  
i.A.**



**Robert SCHMIT**  
Direktor der Umweltverwaltung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann über einen Anwalt Einspruch beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe des Entscheids eingereicht werden.

**Anhang zur ministeriellen Zulassung N° 118/14/L-000**  
**vom 14/7/2014**

**Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes**

1.	Administrative Informationen.....	4
1.1.	Handelsnamen des Produktes .....	4
1.2.	Zulassungsinhaber .....	4
1.3.	Hersteller des Produkts.....	4
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe .....	4
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung .....	5
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes .....	5
2.2.	Art der Formulierung .....	5
3.	Zugelassene Anwendungen.....	6
4.	Gefahren- und Sicherheitshinweise .....	7
5.	Anwendungsbestimmungen.....	8
5.1.	Anweisungen für die Verwendung .....	8
5.2.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	8
5.3.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	8
5.4.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	8
6.	Sonstige Informationen .....	9

## 1. Administrative Informationen

### 1.1. Handelsnamen des Produktes

<b>Loxiran Ameisenbuffet</b>
------------------------------

### 1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	<b>W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 Emmerthal</b>
Luxemburgische Zulassungsnummer	<b>118/14/L-000</b>
Datum der Zulassung	14/7/2014
Ablauf der Zulassung	31/10/2022

### 1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG
Adresse des Herstellers	An der Mühle 3 D-31860 Emmerthal

### 1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences
Adresse des Herstellers	Harbor Beach 305 North Huron Avenue US- 48441 Michigan

## 2. Produktzusammensetzung und Formulierung

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Spinosad, technical	<p><i>Spinosyn A</i> 2-((6-deoxy-2,3,4-tri-O-methyl-<math>\alpha</math>-L-mannopyranosyl)oxy)-13-((5-dimethylamino)-tetrahydro-6-methyl-2H-pyran-2-yl)oxy-9-ethyl-2,3,3a,5a,5b,6,9,10,11,12,13,14,16a,16b-tetradecahydro-14-methyl-1H-as-indaceno[3,2-d]oxacyclododecin-7,15-dione</p> <p><i>Spinosyn D</i> 2-((6-deoxy-2,3,4-tri-O-methyl-<math>\alpha</math>-L-mannopyranosyl)oxy)-13-((5-dimethylamino)-tetrahydro-6-methyl-2H-pyran-2-yl)oxy-9-ethyl-2,3,3a,5a,5b,6,9,10,11,12,13,14,16a,16b-tetradecahydro-4,14-dimethyl-1H-as-indaceno[3,2-d]oxacyclododecin-7,15-dione</p>	Wirkstoff	168316-95-8	434-300-1	0,0166 % m/m

### 2.2. Art der Formulierung

Sonstige Flüssigkeiten zur unverdünnten Anwendung [AL], gebrauchsfertige Formulierung

### 3. Zugelassene Anwendungen

Produktart	PT18-Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden.
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Ausschließlich zugelassen für die Innen- und Außenanwendung gegen Ameisen in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen durch Fachkräfte und private Anwender. Gebrauchsfertige AL-Formulierung, die nicht zur weiteren Verdünnung bestimmt ist.
Zielorganismus	Ameisen
Anwendungsbereich	Anwendung im Innen- und Außenbereich in und um Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen.
Anwendungsmethode	Zur Kontrolle von Ameisen wird LOXIRAN AMEISENBUFFET in eine Köderdose gefüllt. Die Behälter werden in der Nähe des Ameisennests oder direkt auf Ameisenstraßen aufgestellt.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	LOXIRAN AMEISENBUFFET enthält als Wirkstoff 0,168 g Spinosad/l. Es ist unverdünnt anzuwenden, indem die Köderdosen mit dem Produkt befüllt werden. Köderdosen werden mit 5 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET pro Köderdose (= 1 Anwendung) gefüllt, was 0,00084 g Spinosad pro Köderdose entspricht. Die Köderdosen werden aufgefüllt, sobald sie leer sind. Es ist davon auszugehen, dass die Köderdosen innerhalb von 2 Wochen maximal 3 Mal nachgefüllt werden müssen. Daher entsprechen 20 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET insgesamt 4 Anwendungen. Pro Aufstellort/Terrasse, Balkon oder Wohnraum sollten max. 2 Köderdosen verwendet werden. Das entspricht einer gesamten Anwendungsmenge von 2 x 20 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET = 40 ml (entspricht 0,007 g Spinosad).
Anwenderkategorie(n)	<b>Nicht-professioneller Anwender und Professioneller Anwender.</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten	Umkarton mit 2 Köderstationen und gebrauchsfertiger Lösung in einer 20ml HDPE Flasche.

#### 4. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
<b>Einstufung</b>	
Gefahrenkategorie	<b>Chronisch gewässergefährdend 3</b>
Gefahrenhinweis	H412
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	
<b>Kennzeichnung</b>	
Signalwort	
Gefahrenhinweis	<b>H412</b>
Sicherheitshinweis	<b>P102 P273 P501</b>
Anmerkung	/

## 5. Anwendungsbestimmungen

### 5.1. Anweisungen für die Verwendung

**Ausschließlich zugelassen für die Innen- und Außenanwendung gegen Ameisen in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen durch Fachkräfte und private Anwender.**

**Gebrauchsfertige AL-Formulierung, die nicht zur weiteren Verdünnung bestimmt ist.**

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Nicht zusammen mit Tierfutter lagern. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Verschlussen und außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C.

Zur Kontrolle von Ameisen wird LOXIRAN AMEISENBUFFET in eine Köderdose gefüllt. Die Behälter werden in der Nähe des Ameisennests oder direkt auf Ameisenstraßen aufgestellt.

LOXIRAN AMEISENBUFFET enthält als Wirkstoff 0,168 g Spinosad/l. Es ist unverdünnt anzuwenden, indem die Köderdosen mit dem Produkt befüllt werden. Köderdosen werden mit 5 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET pro Köderdose (= 1 Anwendung) gefüllt, was 0,00084 g Spinosad pro Köderdose entspricht. Die Köderdosen werden aufgefüllt, sobald sie leer sind. Es ist davon auszugehen, dass die Köderdosen innerhalb von 2 Wochen maximal 3 Mal nachgefüllt werden müssen. Daher entsprechen 20 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET insgesamt 4 Anwendungen. Pro Aufstellort/Terrasse, Balkon oder Wohnraum sollten max. 2 Köderdosen verwendet werden. Das entspricht einer gesamten Anwendungsmenge von 2 x 20 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET = 40 ml (entspricht 0,007 g Spinosad).

### 5.2. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt sofort mit viel Wasser abwaschen.

Bei Kontakt mit den Augen gründlich mit Wasser ausspülen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Es sind keine produktspezifischen Symptome bekannt. Symptomatische Behandlung.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Darf nicht in Grund-/Oberflächenwasser gelangen.

Mit absorbierendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Sägespäne, Universalbinder).

### 5.3. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Inhalt / Behälter in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften entsorgen:

Kleine Mengen aus Privathaushalten sollten bei offiziellen Entsorgungsstellen abgegeben werden.

Vollständig geleerte Packungen können im Hausmüll entsorgt werden

### 5.4. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 4 Jahre

## 6. Sonstige Informationen

/